VERORDNUNG (EWG) Nr. 2187/79 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1979

über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes, die im Wirtschaftsjahr 1978/79 angewandt wurden, haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gehabt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 der Kommission vom 5. Oktober 1979 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 (3) bestimmt, daß der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 1. August und dem 30. November liegen muß. Seit dem 1. August ist der Repräsentativpreis für Tafelweine der Art A I während fünf aufeinanderfolgender Wochen und der Repräsentativpreis für Tafelweine der Art R I während drei aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geforderten Bedingungen erfüllt, und die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 regelt den Prozentsatz der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerverträge, die abgeschlossen werden können. In Anbetracht der Marktlage, wie sie nach den Ernteschätzungen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten ist, ist der genannte Prozentsatz auf 100 für Wein der Tafelweinart A I und auf 60 für die Tafelweinart R I und die genannte Dauer auf 4 Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinart A I und für Weine, die mit dieser in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79

a) für eine Weinmenge bis zu 100 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen ;

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter Buchstabe a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

(2) Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinart R I und für Weine, die mit dieser in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79

a) für eine Weinmenge bis zu 60 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen ;

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter Buchstabe a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1979.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.
(3) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident